

165 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

24. 2. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom zur
Regelung von Angelegenheiten der Glücksspiele (Glücksspielgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen im Sinne dieses Bundesgesetzes, gleichgültig, ob diese in Form von Ausspielungen abgehalten werden oder nicht, ist entsprechend den Bestimmungen des § 3 dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).

§ 2. (1) Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Spiele, bei denen ein ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängiges Ereignis über Gewinn und Verlust entscheidet.

(2) Ausspielungen sind Glücksspiele (Abs. 1), bei denen der Unternehmer (Veranstalter) dem Spieler für eine vermögensrechtliche Leistung eine Gegenleistung in Aussicht stellt und das über Gewinn und Verlust entscheidende Ereignis durch eine Ziehung, eine mechanische Vorrichtung (Spielapparat) oder auf sonstige Art herbeigeführt wird.

§ 3. Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung (§ 2 Abs. 2) durchgeführt werden, unterliegen nur dann dem Glücksspielmonopol (§ 1), wenn ein Bankhalter mitwirkt und der Einsatz 2 S übersteigt; hingegen unterliegen Ausspielungen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn sie mittels Spielapparates durchgeführt werden und der Gewinn nicht in Geld besteht.

§ 4. (1) Mit der Durchführung von Glücksspielen ist die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung betraut, sofern dieses Recht nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften an dritte Personen übertragen wird.

(2) Die Aufgaben der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung sowie die Durchführung der Glücksspiele werden durch dieses Bundesgesetz und die im § 26 angeführten Rechtsvorschriften geregelt.

Bestimmungen über Ausspielungen.

(Lotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen.)

§ 5. (1) Lotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Lose) durch fortlaufende Nummerierung gekennzeichnet sind und bei denen die Treffer mit jenen Spielanteilen erzielt werden, die in einer öffentlichen Nummernziehung ermittelt werden.

(2) Lotterien sind je nach Art der Treffer durchzuführen als:

- a) Wertlotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer nur in Waren oder geldwerten Leistungen bestehen;
- b) Geldlotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer nur in Geld bestehen;
- c) gemischte Lotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer in Geld und Waren oder geldwerten Leistungen bestehen.

§ 6. (1) Tombolaspiele sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Tombolakarten) drei Reihen zu je fünf Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 enthalten und die Treffer mit jenen Tombolakarten erzielt werden können, die eine nach den Spielbedingungen als gewinnend bezeichnete Zahlenkombination aufweisen, wobei die Zahlen dieser Kombination in einer öffentlichen Nummernziehung ermittelt werden.

(2) Als gewinnende Zahlenkombinationen (Gewinnkombinationen) können in den Spielbedingungen festgesetzt werden:

- a) Ambo (2 Zahlen in einer Reihe),
- b) Terno (3 Zahlen in einer Reihe),
- c) Quaterno (4 Zahlen in einer Reihe),
- d) Quinterno (alle Zahlen einer Reihe),
- e) Dezemtero (alle Zahlen von zwei Reihen),
- f) Tombola (alle 15 Zahlen einer Tombolakarte).

(3) Gewinnansprüche dürfen nur von den bei der Veranstaltung anwesenden Spielern angemeldet werden. Die Treffer sind in der Reihenfolge der Anmeldung der Gewinnansprüche gegen

Einziehung der Tombolakarten zuzuerkennen. Sind in einer Zahlenkombination die Treffer verschiedenwertig oder werden mehr Gewinnansprüche angemeldet als Treffer für die Kombination vorgesehen sind, so ist durch eine Sonderverlosung zu entscheiden, wer von den anspruchsberechtigten Spielern die einzelnen Treffer erhält. Die nicht eingelösten Tombolakarten verbleiben den Spielern.

§ 7. Glückshäfen sind Ausspielungen, bei denen die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile (Loszettel) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zu deren Ermittlung beitragen.

§ 8. Juxausspielungen sind Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil (Loszettel) ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile entfallenden Treffer ermitteln.

Übertragung.

§ 9. Der Bund kann durch Bewilligung die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes zur Durchführung von Ausspielungen (§§ 5 bis 8) an dritte Personen übertragen, und zwar:

1. die Durchführung von Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 10.000 S an physische und juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen oder Erwerbszwecke verfolgt werden;

2. die Durchführung von sonstigen Glückshäfen und Juxausspielungen sowie von Lotterien und Tombolaspielen nur an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und auf Grund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohles gelegenen Tätigkeit eine Förderung durch den Bund verdienen, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.

§ 10. (1) Zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 9 ist zuständig:

1. für Glückshäfen und Juxausspielungen die für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundes-Polizeibehörde diese;

2. für Tombolaspiele der für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Landeshauptmann;

3. a) für Lotterien sowie

b) für sonstige Ausspielungen, die in den wesentlichen Voraussetzungen einer in den §§ 5 bis 8 genannten Veranstaltung entsprechen,
das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres.

(2) Bei Ausspielungen der unter Abs. 1 Z. 3 lit. b angeführten Art finden die Bestimmungen der §§ 9 und 11 bis 21 sinngemäß Anwendung.

§ 11. Die Bewilligung (§ 9) ist zu versagen, wenn

1. eine klaglose Durchführung der Ausspielung im vorgesehenen Umfang nicht erwartet werden kann oder

2. die bei einer Ausspielung mitwirkenden oder für die Veranstaltung verantwortlichen Personen nicht vertrauenswürdig sind oder

3. die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 20) der letzten dem Antragsteller bewilligten Ausspielung nicht anerkannt oder eine widmungswidrige Verwendung des Reinerrägnisses festgestellt wurde oder

4. die Sicherheitsleistung gemäß § 15 Abs. 3 nicht nachgewiesen wurde oder

5. seit dem Ziehungstermin der letzten vom Antragsteller durchgeführten gleichartigen Veranstaltung bis zum neuen Ziehungstermin bei Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital bis 10.000 S nicht sechs Monate, bei sonstigen Glückshäfen und Juxausspielungen sowie bei Lotterien und Tombolaspielen nicht neun Monate verflossen sind.

§ 12. Eine Ausspielung darf erst nach Erteilung der Bewilligung (§ 10) öffentlich angekündigt werden.

Spielkapital und Spielanteile.

§ 13. (1) Das Spielkapital ist das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten Spielanteile einer Ausspielung. Anzahl und Stückpreis der Spielanteile sind den Absatzmöglichkeiten anzupassen.

(2) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat zu prüfen, ob die Ausstattung der Spielanteile von Lotterien dem Bewilligungsbescheid entspricht. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Aufsicht über die Anbringung des Kontrollvermerkes obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, wenn die Spielanteile in Wien gedruckt werden, ansonsten dem für die Erhebung der Gebühren örtlich zuständigen Finanzamt.

(3) Bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sind nur die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung aufgelegten und mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile zu verwenden.

(4) Die mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile sind an den Veranstalter erst auszu folgen, wenn die Entrichtung der Gebühren oder einer ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechenden Vorauszahlung nachgewiesen wurde.

§ 14. (1) Für Spielanteile von Lotterien ist der Bereich und die Dauer des Vertriebes im Bewilligungsbescheid festzulegen. Tombolakarten

dürfen nur im Wirkungsbereich der Bewilligungsbehörde und nur innerhalb eines Monates vor der Ziehung verkauft werden. Bei Glückshäfen und Juxausspielungen ist der Verkauf von Loszetteln nur während der Veranstaltung gestattet.

(2) Zum Vertrieb der Spielanteile von Lotterien und Tombolaspielen sind Geschäftsstellen der Österreichischen Klassenlotterie sowie deren Verschleißstellen, Lottokollekturen, Tabaktraktiken und Kreditunternehmungen berechtigt. Auf Antrag des Veranstalters ist ein zusätzlicher anderweitiger Vertrieb der Spielanteile im Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung des Umfangs und Zweckes der Veranstaltung festzulegen.

T r e f f e r .

§ 15. (1) Die Anzahl der Treffer hat mindestens 1 v. H. der aufgelegten Spielanteile und der Gesamtwert der Treffer mindestens 25 v. H. des Spielkapitals zu betragen.

(2) Als Treffer dürfen Wertpapiere und unverarbeitetes Edelmetall nicht ausgespielt werden. Geldtreffer sind nur bei Geld- und gemischten Lotterien zulässig. Die Ablösbarkeit von Warenhaupttreffern in Geld kann bei Lotterien auf Antrag des Veranstalters bewilligt werden.

(3) Bei Lotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamttréfferwert, bei Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital von über 10.000 S für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde bereits vor Erteilung der Bewilligung (§ 9) nachzuweisen. Sie kann erfolgen durch Barerlag, durch Hinterlegung nicht gesperrter Spareinlagebücher inländischer Kreditunternehmungen oder durch Haftungserklärung als Bürg und Zahler oder Garantieerklärung einer Kredit- oder Versicherungsunternehmung mit dem Sitz im Inland.

§ 16. Enthalten die Spielbedingungen keine näheren Bestimmungen über die Frist zur Einlösung der Treffer, so sind die Treffer (Trefferanweisungen) bei Lotterien innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach der Ziehung, bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen bis zum Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Werktages zu beheben. Nicht fristgerecht behobene Treffer (Trefferanweisungen) verfallen zugunsten des Ausspielungszweckes.

Z i e h u n g .

§ 17. (1) Das Spielergebnis ist durch eine öffentliche Ziehung zu ermitteln. Durch höhere Gewalt verhinderte oder unterbrochene Ziehungen sind ehestmöglich durch- oder zu Ende zu führen.

(2) Bei Lotterien ist die Nummernziehung auf Kosten des Veranstalters entweder von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung oder unter Kontrolle eines öffentlichen Notars entsprechend dem Ziehungsplan durchzuführen. Das Ergebnis der Ziehung ist in den Ziehungsprotokollen festzuhalten und zu verlautbaren.

(3) Bei Tombolaspielen sind die Ziehung aus den Zahlen 1 bis 90 zur Ermittlung der Gewinnkombinationen sowie allfällige Sonderverlosungen vom Veranstalter unter Kontrolle des Aufsichtsorgans (§ 18) durchzuführen. Die gezogenen Zahlen sind in einem Protokoll festzuhalten und den Spielern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Das Ergebnis von Sonderverlosungen ist in gleicher Weise bekanntzugeben.

M o n o p o l a u f s i c h t .

§ 18. (1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter hat die Bewilligungsbehörde für jede Ausspielung, deren Spielkapital 5000 S übersteigt, eine Aufsicht zu bestellen.

(2) Bei Ausspielungen mit einem Spielkapital bis 5000 S kann die Bewilligungsbehörde eine Aufsicht (Abs. 1) bestellen, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung für notwendig erachtet.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann die ihr gemäß Abs. 1 und 2 zustehenden Aufgaben bei Lotterien und Tombolaspielen, die in Wien oder Niederösterreich durchgeführt werden, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, bei den anderen Lotterien der nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzlandesdirektion und bei allen übrigen Ausspielungen dem nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzamt übertragen.

(4) Die Aufsicht ist im Bewilligungsbescheid zu bestellen. Die Kosten der notwendigen Aufsicht hat der Veranstalter zu tragen.

§ 19. (1) Entsprechen die Treffer, der Preis oder der Vertrieb der Spielanteile nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Bewilligungsbescheides oder lassen die vom Veranstalter getroffenen sonstigen Vorkehrungen eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausspielung nicht erwarten, so ist das zur Wahrung der Aufsicht (§ 18) bestellte Organ berechtigt, dem Veranstalter die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen und erforderlichenfalls die Fortsetzung der Ausspielung zu untersagen.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung gemäß § 9 aus den im Abs. 1 angeführten Gründen zurücknehmen, wenn die bei der Durchführung der Ausspielung festgestellten Mängel nicht mehr behoben werden können

oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist (Abs. 1) behoben wurden.

(3) Das Aufsichtsorgan hat in jedem Fall über die Ausspielung der Bewilligungsbehörde und der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung zu berichten.

(4) Falls die Fortsetzung einer Ausspielung durch das Aufsichtsorgan untersagt (Abs. 1) oder die Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde zurückgenommen (Abs. 2) wird, bleibt die Haftung des Veranstalters für alle ihm aus der Veranstaltung erwachsenen privatrechtlichen Ansprüche unberührt.

Rechnungslegung.

§ 20. (1) Der Veranstalter hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die widmungsgemäße Verwendung des Reinerträge eines einer Ausspielung, die gemäß § 18 unter Aufsicht gestellt worden ist, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung gegenüber Rechnung zu legen.

(2) Bei Lotterien ist die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines Monates nach Ablauf der Frist zur Treffereinlösung, bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen innerhalb eines Monates nach Ziehung vorzulegen. Die Frist für die Erbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung des Reinerträge ist von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung jeweils unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes festzusetzen.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung (Abs. 1) ist dem Veranstalter, der Bewilligungsbehörde und, wenn sich hinsichtlich der Rechnungslegung eine Beanstandung ergab, auch dem für die Erhebung der Gebühren örtlich zuständigen Finanzamt bekanntzugeben.

Polizeiliche Überwachung.

§ 21. Glückshäfen und Juxausspielungen, die einer Aufsicht gemäß § 18 Abs. 1 unterliegen, sowie die Ziehungen bei Tombolaspielen sind auch sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.

Geldspielapparate.

§ 22. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat auf Antrag von Personen, die Geldspielapparate betreiben wollen, im Inland solche Spielapparate erzeugen oder mit solchen Handel treiben, festzustellen, ob das Spiel mit dem Apparat als eine dem Bund gemäß § 1 vorbehaltene Ausspielung anzusehen ist oder nicht.

(2) Dem Antrag sind eine Abbildung und Beschreibung des Spielapparates und die Spielregeln anzuschließen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann verlangen, daß der Spielapparat zur Vornahme

eines Augenscheines vorgeführt wird. Es kann sich zur Durchführung des Augenscheines der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

(4) In die Feststellung (Abs. 1) sind die Spielregeln aufzunehmen.

Strafbestimmungen.

Eingriffe in das Glücksspielmonopol.

§ 23. (1) Des Eingriffes in das Glücksspielmonopol macht sich schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel veranstaltet, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspiels nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;

2. ohne Ermächtigung gewerbsmäßig Spielanteile der vom Bund veranstalteten Glücksspiele oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, zur Erwerbung anbietet, veräußert oder an andere überläßt;

3. die zur Beteiligung an einem ausländischen Glücksspiel erforderlichen Einsätze vom Inland aus leistet;

4. im Inland für die Teilnahme an einem ausländischen Glücksspiel wirbt oder Spielscheine für solche Glücksspiele anderen überläßt; weiters wer solche Spielscheine oder die zur Teilnahme an einem solchen Spiel erforderlichen Einsätze sammelt.

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol sind Verwaltungsübertretungen. Sie werden bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, bei fahrlässiger Begehung jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S geahndet. Geldbeträge und Sachwerte, die den Gegenstand des Eingriffes in das Glücksspielmonopol bilden, können für verfallen erklärt werden. Soweit durch die im Abs. 1 bezeichneten Taten zugleich Abgaben verkürzt werden, wird die Verkürzung der Abgaben nicht bestraft.

Artikel II.

§ 24. Im Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der geltenden Fassung wird § 33 TP, 17 wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 lautet die Z. 6:

„6. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen,

I. wenn die Wette ausschließlich auf den Ausgang eines einzelnen Pferderennens oder darauf, daß Pferde im Laufe des Jahres eine gewisse Anzahl von Rennen gewinnen,

oder auf den Ausgang mehrerer Pferderennen unter der Vereinbarung, daß das vorhandene Geld ganz oder teilweise für nachfolgende Rennen zur Verwendung kommt, abgeschlossen wird,

- a) bei Totalisatorwetten, vom Wetteinsatz 2 v. H.
- b) bei anderen als Totalisatorwetten
 - aa) wenn das Pferderennen im Inland stattfindet, vom Wetteinsatz 3 v. H.
 - bb) wenn das Pferderennen im Ausland stattfindet, vom Wetteinsatz 57 v. H.

II. wenn die Wette auf den Ausgang mehrerer Pferderennen, außer den unter Z. I genannten Fällen, oder auf den Ausgang einer oder mehrerer anderer sportlicher Veranstaltungen abgeschlossen wird,

- a) vom Wetteinsatz 1'5 v. H.
- b) von dem bei einer Wette erzielten Gewinst nach folgendem Tarif:

| | |
|--|----------|
| Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz | frei |
| bis zum 3fachen | |
| mehr als das 3fache bis zum 6fachen | 1 v. H. |
| mehr als das 6fache bis zum 11fachen | 3 v. H. |
| mehr als das 11fache bis zum 15fachen | 5 v. H. |
| mehr als das 15fache bis zum 21fachen | 10 v. H. |
| mehr als das 21fache bis zum 25fachen | 20 v. H. |
| mehr als das 25fache | 25 v. H. |

2. Im Abs. 1 lautet die Z. 7:

„7. Ausspielungen und sonstige Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden und bei denen den Teilnehmern durch Verlosung Gewinne zukommen sollen,

- a) wenn die Gewinne in Waren, in geldwerten Leistungen, in Waren und geldwerten Leistungen bestehen, vom Gesamtwert aller nach dem Spielplan bedungenen Einsätze 12 v. H.,
- b) wenn die Gewinne in Geld bestehen, vom Gewinst 25 v. H.,

- c) wenn die Gewinne in Geld und in Waren, in Geld und in geldwerten Leistungen, in Geld und in Waren und in geldwerten Leistungen bestehen, vom vierfachen Wert der als Gewinne bestimmten Waren und geldwerten Leistungen 12 v. H., sowie von den in Geld bestehenden Gewinen 25 v. H.“

3. Im Abs. 3 wird zwischen den Worten „Z. 6“ und den Worten „lit. b“ die Ziffer „II“ eingefügt.

4. Abs. 4 lautet:

„(4) Werden die in Waren oder in geldwerten Leistungen bestehenden Gewinne in Geld abgelöst, so ist unbeschadet der Gebühr von 12 v. H. nach Abs. 1 Z. 7 lit. a oder der Gebühr von 12 v. H. nach Abs. 1 Z. 7 lit. c vom Ablösebetrag eine Gebühr von 25 v. H. zu entrichten.“

5. Nach Abs. 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 7 lit. a und die Gebühr von 12 v. H. nach Abs. 1 Z. 7 lit. c kann auf Antrag bis auf 5 v. H. ermäßigt werden, wenn das gesamte Reinergebnis der Veranstaltung ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

„(6) Die Gewinne der Klassenlotterie und die Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, sind gebührenfrei.“

Artikel III.

§ 25. Alle bereits bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bewilligten, aber noch nicht durchgeführten Ausspielungen (§§ 5 bis 7) sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzuwickeln.

§ 26. Die folgenden für besondere Ausspielungen und sonstige Glücksspiele geltenden Vorschriften werden nicht berührt:

1. die §§ 1 bis 23 des Lottopatentes vom 13. März 1813, Pol.G.S. Nr. 27,
2. die §§ 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 3. Jänner 1913, betreffend die Aufhebung des Zahlenlottos und die Einführung der Klassenlotterie, RGBl. Nr. 94, in der geltenden Fassung,
3. die §§ 1 bis 5 und der § 8 des Sporttoto-Gesetzes, BGBl. Nr. 55/1949,
4. die §§ 1 bis 5 und der § 7 des Pferdetoto-Gesetzes, BGBl. Nr. 129/1952,

6

5. die §§ 1 bis 13 der Spielbankverordnung, BGBl. Nr. 463/1933, in der Fassung der Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. I Nr. 6/1934, und die §§ 1 bis 3 und der § 5 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936.

§ 27. Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat, soweit sich ihre Zuständigkeit nicht aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergibt, im einzelnen auch jene Aufgaben wahrzunehmen, die bisher die Dienststelle für Staatslotterien auf Grund der im § 26 angeführten Rechtsvorschriften besorgt hat.

§ 28. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. die §§ 24 bis 36 des Lottopatentes vom 13. März 1813, Pol.G.S. Nr. 27, insoweit sie gesetzliche Grundlage der Wertausspielungsverordnung, BGBl. Nr. 68/1928, in der Fassung der Wertausspielungsnovelle, BGBl. Nr. 541/1933, waren;

2. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vom 6. März 1928, BGBl. Nr. 68, betreffend die Veranstaltung von Wertausspielungen in der Fassung der Wertausspielungsnovelle, BGBl. Nr. 541/1933;

3. das Lotteriegesetz 1947, BGBl. Nr. 27/1948; 4. § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936;

5. § 2 Abs. 4 und die §§ 49 und 50 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958;

6. das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958 über Gebührenbegünstigungen der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, BGBl. Nr. 284.

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 21 das Bundesministerium für Inneres, im übrigen das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z. 3 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. Juni 1957, G 3, 4, 5/57/8, den § 2 des Glücksspielgesetzes, StGBI. Nr. 117/1945, insoweit als verfassungswidrig aufgehoben, als durch ihn die

- a) Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 1. Dezember 1932, BGBl. Nr. 342, über Ausspielungen (Ausspielungsverordnung),
- b) Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 2. Jänner 1933, BGBl. Nr. 6, über die verbotenen Spiele (Glücksspielverordnung 1933),
- c) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, BGBl. Nr. 395/1935, womit die Ausspielungsverordnung, BGBl. Nr. 342/1932, abgeändert wird,

wieder in Kraft gesetzt worden sind.

Durch die Aufhebung der vorerwähnten Vorschriften wurde eine teilweise Neuregelung des Glücksspielwesens notwendig, umso mehr als die derzeit noch in Kraft stehenden besonderen Vorschriften für Ausspielungen, nämlich die Wertausspielungsverordnung vom 6. März 1928, BGBl. Nr. 68, und die Wertausspielungsnovelle vom 12. Dezember 1933, BGBl. Nr. 541, ebenfalls durch das Glücksspielgesetz, StGBI. Nr. 117/1945, wieder in Kraft gesetzt worden sind, was der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. Juni 1957 bemängelt hat.

Die Neuregelung des Glücksspielwesens macht es notwendig, auch die Bestimmungen über die Gebühren, die für Ausspielungen zu entrichten sind, neu zu fassen. Die im § 33 TP. 17 Abs. 1 Z. 7 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, und im § 3 des Lotteriegesetzes 1947, BGBl. Nr. 27/1948, enthaltenen Gebührenvorschriften sollen nunmehr in dem geänderten § 33 TP. 17 Abs. 1 Z. 7 des Gebührengesetzes 1957 zusammengefaßt werden. Neben den Gebühren ist für

Wertausspielungen auf Grund des Lottopatentes aus dem Jahre 1813 noch eine Lottotaxe zu entrichten. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll an Stelle dieser Lottotaxe eine Gebühr in gleicher Höhe erhoben und mit dem bisher für Ausspielungen vorgesehenen Gebührensatz vereinigt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht ferner auch eine Änderung der Bestimmung des Abs. 1 Z. 6 des § 33 TP. 17 des Gebührengesetzes 1957 vor. Nach dieser Bestimmung sind Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen gebührenpflichtig. Aus dieser allgemeinen Regelung werden nunmehr die Wetten für Pferderennen herausgenommen und besonderen Gebührensätzen unterworfen.

Eine Minderung der Einnahmen des Bundes wird nur durch die Aufhebung der Sonderabgabe der Spielbanken eintreten. Zusätzliche Kosten werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verursacht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel I.

§ 1 bestimmt, daß das Recht zur Durchführung von Glücksspielen in dem im § 3 dieses Bundesgesetzes festgelegten Umfang dem Bund vorbehalten ist.

Da das Lottopatent vom 13. März 1813, Pol.G.S. Nr. 27, welches die gesetzliche Grundlage für das Glücksspielmonopol des Bundes darstellt, zum Teil nicht mehr in Kraft steht, schien es angezeigt, das Glücksspielmonopol des Bundes ohne Änderung des bisherigen Umfangs auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften in einer möglichst klaren Form zu umschreiben.

§ 2 enthält die Definitionen über den Glücksspielbegriff im allgemeinen und den Begriff der Ausspielung. Bei Ausspielungen stehen sich grundsätzlich Unternehmer (Veranstalter) und Spieler gegenüber. Hierdurch wird dieses Spiel von Glücksspielen abgegrenzt, bei denen sich nur Spieler gegenüberstehen (Kartenspiele usw.). Zum

Wesen der Ausspielung gehört, daß den Einsätzen der Spieler Gegenleistungen des Unternehmers gegenüberstehen; hingegen ist nicht entscheidend, wie das über Gewinn und Verlust entscheidende Ereignis herbeigeführt wird, zum Beispiel durch Ziehung, eine mechanische Vorrichtung wie im Falle des Spielapparates oder auf sonstige Art.

Während nach § 1 Punkt 1 der Ausspielungsverordnung, BGBl. Nr. 342/1932, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 395/1935, Veranstaltungen, die zu Propagandazwecken stattfinden, auch dann als Ausspielungen galten, wenn keine unmittelbare oder mittelbare vermögensrechtliche Leistung der Mitspielenden vorlag, wurde diese Bestimmung in den vorliegenden Entwurf nicht mehr aufgenommen. Hierdurch wurde klar gestellt, daß derartige Veranstaltungen, die meist in Form von Preisausschreiben durchgeführt werden und seinerzeit wegen der Leichtigkeit der Auflösung gestellter Preisfragen als Ausspielungen unter die Strafsanktion für verbotene Ausspielungen gestellt wurden, nicht als Ausspielungen im Sinne dieses Bundesgesetzes zu betrachten sind. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis vom 22. Oktober 1952, Z. 1631/50/3, entschieden, daß derartige Preisausschreiben als Auslobungen zu beurteilen sind.

Da bei Ausspielungen immer ein Unternehmer vorhanden sein muß, ergibt sich, daß keine Ausspielung im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt, wenn hierdurch nicht eine in erster Linie auf Gewinn gerichtete Tätigkeit entfaltet wird, wie dies zum Beispiel bei Glücksspielen im Familienkreis anzunehmen ist.

Als Ausspielungen sind auch nicht Lebensversicherungsverträge zu verstehen, nach denen die im Ab- und Erlebensfalle zu leistende Versicherungssumme für den Fall der Auslösung vorzeitig zu zahlen ist, weil solche Versicherungsverträge nicht als Spiele im Sinne des § 2 anzusehen sind.

§ 3 bestimmt, daß Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, nur dann dem Bund vorbehalten bleiben sollen, wenn ein Bankhalter mitwirkt und der Einsatz 2 S übersteigt; es handelt sich hierbei um Spiele, die gewisse Merkmale einer Ausspielung in sich tragen und Hasardcharakter haben. Ausspielungen sollen im allgemeinen dem Glücksspielmonopol unterliegen; eine Ausnahme soll nur für Ausspielungen mittels Spielapparates bestehen, wenn nicht Geld ausgespielt wird.

§ 4 umschreibt die Stellung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung. Da sich die Tätigkeit dieser Stelle keineswegs nur auf die Durchführung von Lotterien beschränkt, wird die bisherige Dienststelle für Staatslotterien „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“

genannt, um ihren umfassenderen Wirkungskreis schon in der Bezeichnung zum Ausdruck zu bringen.

Die §§ 5 bis 8 enthalten Begriffsbestimmungen der gebräuchlichsten Arten von Ausspielungen.

§ 9 schafft die Möglichkeit, das Recht zur Durchführung von Ausspielungen unter bestimmten Voraussetzungen an physische und juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland zu übertragen.

§ 10 bestimmt, welche Behörden die Bewilligung zur Durchführung von Ausspielungen erteilen.

§ 11 legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung zur Durchführung einer Ausspielung zu versagen ist.

Die §§ 13 bis 17 enthalten nähere Vorschriften über Spielkapital, Spielanteile, Treffer und Treferrermittlung (Ziehung).

Die §§ 18 und 19 enthalten Bestimmungen über die Bestellung einer besonderen Monopolaufsicht für Ausspielungen und über Maßnahmen, die gegen den Veranstalter ergriffen werden können, im Falle das Aufsichtsorgan Mängel bei der Durchführung einer Ausspielung feststellt. Wenn im § 19 Abs. 4 bestimmt wird, daß bei Untersagung der Fortsetzung einer Ausspielung oder bei Zurücknahme der Bewilligung die Haftung des Veranstalters für alle ihm aus der Veranstaltung erwachsenen privatrechtlichen Ansprüche unberührt bleibt, so ist hierbei insbesondere an die Pflicht zur Rücklösung bereits ausgegebener Spielanteile gedacht.

§ 20 verpflichtet den Veranstalter einer unter Monopolaufsicht gestellten Ausspielung zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben sowie zum Nachweis der Verwendung des Reinertrügnisses an die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung.

§ 21 legt fest, welche Ausspielungen sicherheitspolizeilich zu überwachen sind.

§ 22 bestimmt, daß das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag festzustellen hat, ob ein Spiel mittels eines Spielapparates als eine dem Bund gemäß § 1 vorbehaltene Ausspielung zu betrachten ist oder nicht.

§ 23 enthält Strafbestimmungen über Eingriffe in das Glücksspielmonopol, die im wesentlichen den bisherigen Strafvorschriften des Finanzstrafgesetzes, betreffend das Glücksspielmonopol, entsprechen; lediglich mit Rücksicht auf die in letzter Zeit einsetzende Werbung für die Teilnahme an ausländischen Glücksspielen wurde auch die Leistung der zur Beteiligung an einem ausländischen Glücksspiel erforderlichen Einsätze vom Inlande aus und die Werbung für

ausländische Glücksspiele im Inlande wie auch die Weitergabe und Sammlung der Spielscheine solcher Glücksspiele und die Sammlung der Einsätze zu solchen Spielen unter Strafsanktion gestellt. § 2 Abs. 4 und die §§ 49 und 50 des Finanzstrafgesetzes sind hiernach als überholt anzusehen und werden im § 28 Z. 5 aufgehoben.

Artikel II.

§ 24 enthält Anordnungen, durch welche einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 über Glücksverträge (§ 33 TP. 17) abgeändert werden.

Z. 1: Im Abs. 1 Z. 6 I des § 33 TP. 17 des Gebührengesetzes werden die Gebühren für die Wetten anlässlich pferdesportlicher Veranstaltungen nunmehr gesondert geregelt. Zur Ermöglichung höherer Gewinstquoten, die den Hauptanreiz für Wetten bei Pferderennen bilden, wurde von der Einhebung einer Gewinstgebühr, die bei den Wetten sonstiger sportlicher Veranstaltungen vorgesehen ist, abgesehen, dafür jedoch die Einsatzgebühr entsprechend erhöht. Bei der Ermittlung der einzelnen Gebührensätze war zur Erzielung einer gleichmäßigen Belastung darauf Rücksicht zu nehmen, daß neben den Gebühren anlässlich inländischer Pferderennen Landeszuschläge erhoben werden, die bei der Einsatzgebühr bis 90 v. H. dieser Gebühr betragen. Wetten anlässlich ausländischer Pferderennen unterliegen nur der Einsatzgebühr ohne Landeszuschlag. Es erscheint volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, die Wetten anlässlich ausländischer Pferderennen zu begünstigen. Es wurde daher der Gebührensatz für Wetten anlässlich ausländischer Pferderennen der Summe des für inländische Wetten vorgesehenen Gebührensatzes und des Landeszuschlages von 90 v. H. gleichgestellt.

Die verschiedene gebührenrechtliche Behandlung der Totalisatorwetten und der anderen Wetten (zum Beispiel Buchmacherwetten) ist dadurch begründet, daß die Totalisatorwetten nicht auf einen Gewinn des Totalisateurs abgestellt sind, da die Gewinne aus den verlorenen Einsätzen bestehen. Bei den Buchmacherwetten hingegen gewinnt bei jeder einzelnen Wette der Einsetzende oder der Buchmacher. Diesem Umstand hat der seinerzeitige Österreichische Gebührentarif in der TP. 57 B dahingehend Rechnung getragen, daß von den Totalisatorwetten nur zwei Gebühren (Einsatz- und Gewinstgebühren) von den Buchmacherwetten hingegen drei Gebühren (Einsatz-, Gewinst- und Pauschalgebühren) erhoben wurden. Durch die Zusammenfassung der verschiedenen Gebühren in einer Einsatzgebühr ergibt sich die Notwendigkeit der Differenzierung der Gebührensätze für Wetten beim Totalisator und bei den Buchmachern in diesem Verhältnis.

Die Bestimmung im Abs. 1 Z. 6 II der TP. 17 entspricht der bisherigen Regelung.

Z. 2: Die Gebührensätze von 12 v. H. im Abs. 1 Z. 7 lit. a und lit. c sind durch den Einbau der 100%igen Lottotaxe in das Gebührengesetz 1957 bedingt.

Die abgabenrechtliche Behandlung von Ausspielungen von Geld und Waren bzw. von geldwerten Leistungen entspricht der bisherigen Regelung im § 3 des Lotteriegesetzes 1947, BGBl. Nr. 27/1948.

Z. 3: Die Teilung der Z. 6 im Abs. 1 des § 33 TP. 17 in die Ziffer I und II erfordert auch die entsprechende Änderung im Abs. 3, da sich die Bestimmung des Abs. 3 nur auf die nunmehr in der Z. 6 II lit. b geregelten Gewinstgebühren bezieht.

Z. 4: Die in dem nunmehrigen Abs. 4 enthaltene Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung im § 3 des Lotteriegesetzes 1947, BGBl. Nr. 27/1948.

Z. 5: Die Gebührenermäßigung im Abs. 5 soll so, wie es bisher § 4 Abs. 3 der Wertausspielungsverordnung vorgesehen hat, Ausspielungen zugunsten bestimmter förderungswürdiger Zwecke begünstigen.

Die im Abs. 6 vorgesehene Gebührenbefreiung der Treffer der von inländischen Gebietskörpernschaften gegebenen Anleihen entspricht der im Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958, BGBl. Nr. 284, enthaltenen Regelung.

Artikel III.

§ 25 stellt fest, daß alle bereits bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bewilligten, aber noch nicht durchgeföhrten Ausspielungen nach den bisherigen Vorschriften durchzuföhren sind.

§ 26 führt die für besondere Ausspielungen geltenden Vorschriften an, die durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden.

§ 27 bestimmt, daß die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung im einzelnen auch jene Aufgaben wahrzunehmen hat, welche bisher die Dienststelle für Staatslotterien auf Grund der im § 26 angeführten Rechtsvorschriften besorgt hat.

§ 28 führt unter Z. 1 bis 3 Ausspielungsvorschriften an, die zwar durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Juni 1957 nicht berührt wurden, jedoch mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft gesetzt werden sollen.

Einer bereits im November 1959 im Finanz- und Budgetausschuß erfolgten Anregung gemäß wird unter Z. 4 die bisher im § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936, enthaltene Bestimmung, wonach die Cagnotte (freiwillige

10

Zuwendungen der Spieler in den Spielbanken an die Gesamtheit der dort tätigen Dienstnehmer) einer Sonderabgabe in Höhe von 25 v. H. unterworfen wird, außer Kraft gesetzt, da auch bei anderen Trinkgeldempfängern eine derartige Abgabe nicht eingehoben wird.

Unter Z. 5 werden die das Glücksspielmonopol betreffenden Strafbestimmungen des Finanzstrafgesetzes, die einen Fremdkörper im Finanzstrafgesetz bilden, aufgehoben, da Eingriffe gegen

das Glücksspielmonopol nunmehr im § 23 dieses Bundesgesetzes als Verwaltungsübertretungen behandelt werden.

Unter Z. 6 wird das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958, BGBl. Nr. 284, außer Kraft gesetzt, weil die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Gebührenbefreiung in den Abs. 6 des § 33 TP. 17 übernommen wird.

§ 28 enthält die Vollzugsklausel.